

# **BStGer BG.2020.30 vom 18. August 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2020.30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.30)

FR: TPF BG.2020.30 du 18 août 2020

IT: TPF BG.2020.30 del 18 agosto 2020

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

### **E. 1.2**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Basel-Stadt, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt. Da der Kanton Aargau zuerst mit dem hier gegenständlichen Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 be-

- 6 -

fasst war und vorliegend umstritten ist, in welchem Umfang der Kanton Basel-Stadt den ihm unterbreiteten Verfahrenskomplex übernommen hat, gelangte richtigerweise der Kanton Aargau an das Bundesstrafgericht. Wie in den nachfolgenden Erwägungen (E. 3.2) aufzuzeigen sein wird, war der Gesuchsteller nicht verpflichtet, das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes bereits im Jahr 2019 beim Bundesstrafgericht anhängig zu machen. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners ist auf das vorliegende Gesuch einzutreten.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat

eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

### **E. 2.2**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.3**

Art. 29 StPO regelt den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Danach werden Straftaten unter anderem gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Abs. 1 lit. b). Nebst der Mittäterschaft werden von dieser Bestimmung ebenso die mittelbare Täterschaft und die Nebentäterschaft erfasst. Unter den Begriff der Teilnahme fallen die Anstiftung gemäss Art. 24 StGB und die Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bildet gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes schon seit Langem ein Wesensmerkmal des schweizerischen Strafprozessrechts. Er bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung (BGE 138 IV 29 E. 3.2 S. 31). Er gewährleistet insofern das Gleichbehandlungs- und Fairnessgebot (Art. 8 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Überdies dient er der Prozessökonomie (Art. 5

- 7 -

Abs. 1 StPO). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Getrennte Verfahren sollen vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten. Art. 33 StPO soll als gerichtsstandmässige Entsprechung zu Art. 29 StPO sicherstellen, dass die an einer Straftat Beteiligten durch dieselbe Behörde in einem Verfahren verfolgt und beurteilt werden können (BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219; Urteil des Bundesgerichts 1B\_86/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die StA BS das Verfahren in Bezug auf sämtliche am Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 im Privatlokal «A.» beteiligten Personen übernommen hat (act. 1, 3).

### **E. 3.2**

Die StA Lenzburg-Aarau ersuchte die StA BS am 4. April 2019 um Übernahme des bei ihr hängigen Verfahrens gegen B., C., D., I., Unbekannt und sämtliche weitere Personen, die

sich am Raufhandel beteiligt haben (act. 1.3). Damit bezog sich das Übernahmeersuchen ausdrücklich auch auf die bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt Personen, die sich am Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 beteiligt hatten. Mit Verfügung vom 28. Juni 2019 übernahm die StA BS jedoch nur das im Aargau eröffnete Verfahren in Bezug auf B., C., D. und I. (act. 1.6). Als Begründung wurde angeführt, dass die ersten Verfahrenshandlungen im Kanton Basel-Stadt stattgefunden hätten. Eine Begründung, weshalb die StA BS das Verfahren lediglich hinsichtlich der vier Beschuldigten übernommen hat, lässt sich der Verfügung vom 28. Juni 2019 nicht entnehmen. Gründe hierzu führte der Gesuchsgegner erst im Rahmen des vorliegenden Verfahrens aus (act. 3). Die Behauptung des Gesuchsgegners, wonach die an einem Raufhandel beteiligten Personen keine Mittäter, sondern lediglich Beteiligte und deshalb separat zu beurteilen seien, widerspricht Art. 33 Abs. 1 StPO, der nebst den Mittätern explizit von Teilnehmern spricht (vgl. supra E. 2.3). Wäre die StA BS bereits zum Zeitpunkt der Verfahrensübernahme im Juni 2019 der Ansicht gewesen, dass das Verfahren hinsichtlich der Hauptbeschuldigten von der Untersuchung in Bezug auf die anderen, am Raufhandel beteiligten Personen getrennt geführt werden könnte, hätte sie dies im Sinne einer transparenten und fairen Klärung des Gerichtsstandes gegenüber der StA Lenzburg-Aarau näher und unmissverständlich darlegen müssen (vgl. Ziff. 1 der Empfehlungen zur Bestimmung der örtlichen Zu-

- 8 -

ständigkeit [Gerichtsstandsempfehlungen] der Schweizerischen Staatsanwaltschaften-Konferenz vom 21. November 2019). Dies hatte die StA BS jedoch nicht getan. Auch dem vor der Übernahme erfolgten Meinungs-austausch sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach die StA BS das Verfahren nicht in Bezug auf sämtliche Beteiligte übernehmen wolle. Unter diesen Umständen konnte die StA Lenzburg-Aarau davon ausgehen, dass sich die Übernahmeverfügung vom 28. Juni 2019 auf sämtliche am Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 beteiligten Personen bezog. Unter diesen Umständen war der Gesuchsteller im Jahr 2019 weder verpflichtet, ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes beim Bundesstrafgericht anhängig zu machen noch bei der StA BS ein weiteres Übernahmeersuchen zu stellen.

### **E. 3.3**

Die Weigerung des Gesuchsgegners, das Verfahren nebst den Hauptbeschuldigten auch gegen die übrigen am Raufhandel beteiligten Personen zu führen, erfolgt ausserdem aus einem weiteren Grund zu Unrecht. Die StA Lenzburg-Aarau stellte der StA BS mit Abtretungsverfügung vom 3. Juli 2019 und mit Schreiben vom 6. September 2019 sämtliche Verfahrensakten (samt Inhaltsverzeichnis) zu, wobei aus diesen beiden Schreiben klar hervorging, dass sich die aargauischen Verfahrensakten auf sämtliche bisher bekannte und unbekannt Beschuldigte bezog, die sich am Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 beteiligt haben könnten. Dass die StA Lenzburg-Aarau davon ausging, dass die StA BS das Verfahren nebst den Hauptbeschuldigten auch gegen sämtliche weitere am Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 beteiligten Personen übernommen hat, ist zuletzt ihrem Begleit-schreiben vom 8. Oktober 2019 zu entnehmen (act. 1.11). Auch wenn weder die Abtretungsverfügung vom 3. Juli 2019 noch die weiteren Schreiben der StA Lenzburg-Aarau geeignet waren, den Kanton Basel-Stadt in Zuständigkeitsfragen zu binden (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.44 vom 30. Oktober 2012 E.1.2), war dem Letzteren jedenfalls bewusst, dass die StA Lenzburg-Aarau gemäss ihrem Übernahmeersuchen und der Abtretungsverfügung von einer Abtretung des gesamten

Verfahrenscomplexes ausging. Die Ansicht der StA Lenzburg-Aarau blieb auch nach Erhalt der Abtretungsverfügung seitens der StA BS unwidersprochen. Ausserdem sandte die StA BS denjenigen Teil der von der StA Lenzburg-Aarau erhaltenen Verfahrensakten, bei denen es sich nota bene um sämtliche aargauische Verfahrensakten im Original handelte, die ihrer Ansicht nach nicht für das von ihr übernommene Verfahren relevant gewesen wäre, nicht zeitnah zurück. Eine Reaktion seitens der StA BS erfolgte erst mit Schreiben vom 24. März 2020, mithin rund sieben bzw. neun Monate nach Erhalt der Originalakten. Mit ihrem Verhalten hat die StA BS bei der StA Lenzburg-Aarau den Eindruck erweckt bzw. diese im Glauben gelassen, von ihr den gesamten Verfahrenscomplex übernommen zu haben.

- 9 -

Weder den vorliegenden Akten noch den Ausführungen des Gesuchsgegners lässt sich entnehmen, aus welchen Gründen die StA BS erst am 24. März 2020 reagierte. Eine solche ungeklärte Verfahrensverzögerung ist weder mit dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) noch dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) zu vereinbaren. Selbst wenn die StA BS das Verfahren am 28. Juni 2019 explizit nur gegen vier Personen übernommen hätte, wäre angesichts ihres Untätigbleibens während sieben bzw. neun Monaten nach Erhalt sämtlicher aargauischen Verfahrensakten unter den oben genannten Umständen (E. 3.2) von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes auszugehen (hierzu vgl. TPF 2011 178 E. 3.2).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten liegt der Gerichtsstand im Kanton Basel-Stadt. Der Antrag des Gesuchstellers ist daher gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, sämtliche am Raufhandel vom 13./14. Oktober 2018 im Privatlokal «A.» beteiligten Personen zu verfolgen und zu beurteilen.

#### **E. 5**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.